

# Nebräer Anzeiger

Ämliches Blatt des Magistrats, der Polizeiverwaltung und des Amtsgerichts der Stadt Nebra

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend mit den illustrierten Wochenbeilagen „Das Leben im Bild“ und „Das Leben im Wort“

Bezugspreis für einen Monat: Bei der Geschäftsstelle und den Postanstalten 0.85 Mk.

Schriftleitung: Wihl. Sauer in Nohleben.  
Druck, Verlag und Briefadresse: Sauerische Buchdruckerei, Nohleben.  
Geschäftsstelle in Nebra: Frau Kaufmann Weis, Markt 34/35.  
Fernsprecher: Amt Nohleben Nr. 21. — Postfachkonto: Leipzig Nr. 22832.

Anzeigen kosten: die 43 mm breite Millimeterzeile 5 Pf., die 90 mm breite Millimeterzeile im Wellmetall 15 Pf. Anzeigenannahme an Drucktagen bis 12 Uhr mittags.

Bankkonten: Stadtparkasse Nebra — Bankverein Arttern.

Nr. 56

Mittwoch, den 15. Juli 1925.

38. Jahrgang.

## 35 Jahre Deutsch-Helgoland.

Von Joseph Heinrich.

mo. Wer jemals Helgoland auch nur im Bilde gesehen oder gar selbst betreten hat, wird das kleine Fleckchen deutscher Erde gewiss als eine Wundergabe Gottes bezeichnen, als ein Ertragschenk an die deutsche Nation. Welch eigenartige Insel! So mitten drin im Weltmeer und doch auch wieder so nahe dem Land, nicht zu klein für Tausende, die sich hier alljährlich vorübergehend eröfzen und kräftigen wollen, und auch nicht zu groß, um nicht das Ganze von Anfang an bis zum Ende übersehen und voll genießen zu können. Und wie eigenartig gestaltet ist die Insel im Meer, wie materlich harmonieren die Felsen der roten steilen Felswände mit den grünen Matten und Kartoffelfeldern im Oberland und dem weissen Sand am Meer. Dazu die bläuliche Flut, die auf- und niedersteht und in der Zeiten der Ebbe sogar mancherlei aus dem Schatzkästlein der Nordsee klopfet: Muscheln und anderes Seegetier, Donnerkeile und Glucksteine, wie man die angelegentlichsten Muscheln-Verteilerungen bezeichnet. Mitten umfliegen das stille und doch auch wieder so belebte Eiland und eine Luft atmet der Mensch, so rein und gesund wie nirgends sonst, selbst nicht an den meerbegrenzten Bädern des Kontinents. Während ein Helgoland aber, wie die Insel noch im 18. Jahrhundert hochbedeutend genannt wurde, ein „Heiligtum“, dessen Besuch die schönsten Empfindungen erweckt und alles, alles verleiht, macht, was etwa Herz und Gemüt mit Sorgen bedrückt. Doch wie war es noch vor wenig Jahren! Nicht nur als liebliche Insel erhob sie sich aus den Fluten, vor Tausenden bejuchet und bewundert, sondern zugleich als trübige Felsung, als drohender Wächter und als Beherrscher der Mündungen der Elbe, der Weser und der Eider, in der Kriegszeit verflochten selbst den ständigen Besatzungen, die Haus und Hof verlassen mußten, damit sie unversehrt von Unbekannten schnell noch trügerischer besetzt werden und sich für einen Kampf mit dem Feinde vorbereiten konnte. Jetzt ist die Felsung verschwunden aber die Insel hat sich noch unbefreit vom Feinde, der sich ihr überhaupt nicht zu neigen magte, ein Wahrzeichen deutscher Kraft. Verlassen uns heute gerade bei einem Besuche Helgolands auch Gedanken der Wehmüt über das, was uns die letzten Jahre gebracht haben, so können wir uns doch immerhin freuen, daß das herrliche Eiland nunmehr wieder, und zwar seit 35 Jahren, zu deutschen Besitz gehört! Das war nicht immer so!

Helgoland hat eine uralte Geschichte. Ihre friedliche, einmale Lage hat wohl dazu beigetragen, daß sie der Sage nach der Sitz des nordischen Gottes Forseti oder Forliti gewesen ist, eines Enkels der Göttin Herta. Im 7. Jahrhundert gehörte sie zum heidnischen Friesenreich, dessen König Radbod den Missionar Willibrord, der 690 die damals Friesenland genannte Insel betrat, mit seinem Joch verfolgte. Gegen 800 zog der Missionar Ludger, der spätere Bischof von Münster, der u. a. auch das Ludgeri-Kloster in Selmstedt erbaute, nach der Insel, um auch hier das Christentum zu predigen, was ihm mit allem Erfolge auch gelang. Ludger selbst gab nun der Insel den Namen Helgoland, d. h. Heiliges Land, woraus dann nach und nach Helgoland geworden ist. Mit Nordfriesland kam sie an das Herzogtum Schleswig 1714 unterwarf sie sich dem Dänen, und 1807 benutzte sie die Engländer als Hauptstützlage für ihren Schmuggelhandel während der Kontinentalsperre Napoleons. Im Kieler Frieden wurde sie von Dänemark ganz an England abgetreten, bis sie am 9. August 1890 im Besitze des Kaisers freiwillig in deutschen Besitz genommen wurde nachdem das bezügliche Abkommen bereits am 1. Juli unterzeichnet worden war. 35 Jahre ist also Helgoland nun deutsch — und soll es ewig bleiben!

## Politische Nachrichten

**Das Ruhrgebiet soll vor dem 15. August geräumt werden.** Es verlautet wieder einmal, daß die Räumung des Ruhrgebietes mehrere Wochen vor dem angelegentlichsten Termin, dem 15. August 1925, beendet sein wird. Die Behörden in Gattingen, Witten, Bochum, Gelsenkirchen und Recklinghausen sind verständigt worden, daß alle in diesen fünf Städten requirierten Gebäude Ende der Woche freizugeben sind. — Man darf wohl diese Nachricht noch etwas hart anzweifeln.

**Vorstoß gegen Deutschlands Schiffsbau.** Aus Paris wird gemeldet, daß der Vorschlag sich mit einem Nachtrag zu der Entwaffnungsnote an Deutschland bezieht, die den deutschen Schiffsbau betreffen wird. In seinen beiden bisherigen Forderungen über diese Materie ist es noch nicht zur Formulierung der Note an Deutschland gekommen.

**Scheidemanns Krankheit.** Nach langem Erkranken hat sich der Kasseler Oberbürgermeister Scheidemann nun doch

berettfinden lassen, seinen Abschied einzureichen. Er begründet den Pensionierungsantrag mit der Verschlimmerung seines Magenlebens.

**Wo sitzen die Landesverräter?** Eine höchst bemerkenswerte Aufschrift an die englische Zeitung „Times“ verdient in Deutschland weiter bekannt zu werden. Dort schreibt der Mayor Ball u. a.: „Der Krieg hat uns gelehrt, daß dem berühmten Napoleonswort: „Eine Armee kämpft mit dem Magen“ hinzuzufügen ist: „und mit ihren Munitionsfabriken“. Nachdem der alliierte Heeresüberwachungsausschuss die deutschen Pulverfabriken beseitigt hat, ist es ganz klar, daß ein paar überzählige Gewehre oder M.G. eine neue internationale Konferenz kaum lohnen, da ohne die nötigen Pulverbestände das bestausgerüstete Heer hilflos ist. Eine neuzeitliche Munitionsfabrik bedeckt ein großes Gelände, und da die deutschen Pulverfabriken nach § 168 des Versailler Vertrages bis auf eine einzige beseitigt sind, so darf angenommen werden, daß eine oder mehrere solcher Anlagen nicht von neuem errichtet werden können, ohne daß diese Anlagen den Verbotsstaaten entweder durch die deutsche Sozialdemokratische Partei oder aus anderen Quellen bekannt würde.“ — Hier wird also ganz klar vor einem englischen Militärführer gesagt, daß das feindliche Ausland mit dem Vaterlandsverrat in den Kreisen der deutschen Linksparteien als gefährliche Lastfrage rechnet!

**Volle Friedensmiete im April 1926.** Reichsarbeitsminister Brauns hat im Stenogramm des Reichstags wichtige Erklärungen über die Wiederaufwertung gemacht, aus denen hervorgeht, daß der 1. April 1926 als Endtermin für die Erreichung der vollen Friedensmiete zu betrachten ist. Der Minister weist darauf hin, daß in allen deutschen Ländern heute schon mindestens 70 Prozent der Friedensmiete erreicht seien, in Thüringen schon 80 Prozent, in Hamburg sogar 90 Prozent, so daß in der angegebenen Höhezeit ohne besonders sprunghafte Erhöhungen die 100prozentige Friedensmiete erreicht werden kann. Ueber die sonstigen Wiederaufwertungsbestimmungen und deren Dauer sowie künftige Handhabung wurde nichts gesagt. Brauns forderte allerdings auch eine entsprechende Angleichung der Höhe.

**Polen.** Sämtliche Parteien nahmen den Artikel des Abgeordneten aus, der in erster Linie die Entsignung aller der Güter deutscher Ausfuhr ausspricht, deren Vorbesitzer das Gut von den Vorbesitzern unter der Bedingung übernommen haben, es nicht an politische Käufer weiter zu geben. Hierunter werden vier fünfzig deutschen Besitzes und neun Zehntel aller Vorkriegsbesitzes des Westens betroffen, wodurch gerade das ertragreichste Agrarland Polens erschlagen wird.

**Italien.** Wie die italienische Regierung das Recht der Wunderschichten zeigt, ergibt eine Verordnung, nach welcher am 1. Oktober die deutsche Sprache in den Mittelschulen der erlösten Gebiete nicht mehr Lehrgangsfach ist. Dabei ist die Bevölkerung in den geräumten, nicht „erlösten“ Gebiet u. zu neun Zehntel fremden.

**Frankreich.** Bei der Beratung des Budgets in der Kammer kam es zu heftigen Auseinandersetzungen der Sozialisten und Kommunisten mit der Regierung wegen der Marokkorede und der hierfür nötigen neuen Steuern. Ein großer Teil der Linken stimmte gegen die Vorlage, wodurch sich die bisherige Mehrheit des Kabinetts Parlaments wesentlich vermindert.

**Marokko.** Nach Meldungen aus Tanger vom 13. Juli dauern die heftigen Kämpfe im mittleren Frontsektor fort, wo die Militärs der französischen Vorposten durch einen Durchstoß mitmachen und die Franzosen föhlich den Oergcha auf Reza des Soff zurückdrängen. Die Erhebung des Aul-Stammes und anderer Stämme zwischen Fez und Taza macht die Lage im Tazadistekt anhaltend gefährlich.

**Das Marokkoblattommen** zwischen Frankreich und Spanien ist nunmehr unterzeichnet worden. Beide Mächte werden gemeinsam an Abd-el-Krim ein Friedensangebot richten, in dem zwar keine 14 Punkte enthalten sind, die man nachher nicht hält, das aber dennoch für die Afrikaner verhängnisvoll werden könnte, wenn sie den Sirententwängen der Franzosen und Spanier Gehör schenken würden. Nach den praktischen Erfahrungen, die man mit Deutschland gemacht hat, wird jetzt auch von Abd-el-Krim verlangt, daß er seine Leute entwaffnet und die Waffen ausliefert. Das Verhandeln magt sich dann allerdings leichter.

**China.** Aus Schanghai wird gemeldet: Die südkinesische Regierung hat den Konjunktur ihre Unabhängigkeit von der Peking Regierung angezeigt. In der Mitteilung bezeichnet sich die südkinesische Regierung erstmals als Regierung der Arbeiter- und Bauernräte Chinas (Sowjetstaat).

## Prozess Angerstein.

Limburg, 13. Juli. Im Angerstein-Prozess beantragte heute der Staatsanwalt gegen den Angeklagten wegen Mordes in acht Fällen acht Mal die Todesstrafe und in jedem Falle Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, ferner Einziehung des Vermögens und des Pflichtfängers. In den Fällen der Brandstiftung, des Meineides, der Unterschlagung, der Urkundenfälschung und der Urkundenverächtung wurde vorläufige Einstellung des Verfahrens beantragt.



Fritz Angerstein.

Zu Beginn der Verhandlung fällt eine Veränderung in Wesen des Angeklagten auf. Angerstein, der bisher kein sichtbares Interesse an der Verurteilung zeigte, sieht sich heute im Saale um und mustert jeden Einzelnen genau. Er unterhält sich lebhaft mit seinem Verteidiger, macht Scherz und lacht. Sein Blick richtet sich aber sofort wieder nach unten, als der Oberstaatsanwalt Dank dem ersten Zeugen beginnt. Der Oberstaatsanwalt weist zunächst darauf hin, daß er sich auf die Vorgänge vor dem Dezember 1924 beschränken wolle. Sie bildeten gemissermaßen den Auftakt für das Drama im Dezember. Angerstein nahm falsche Angaben vor, indem er Kaufgeschäfte mit Grundstücksaufläufen verwechselte, und solche unterließ. Hinzu kamen Fälschungen, und die Unterschlagungssummen liefen auf viele Tausende an. Die Greppfergeschichte, die der Angeklagte erzählt, ist nicht glaubwürdig. Wie unversehrt der Angeklagte ist, zeigte sich ihm vor dem Pariser Selbstmord gegenüber erklärte, Mi möge ihm verzeihen. In der Hauptverhandlung behauptete der Angeklagte er wolle Mi verzeihen. Die Auffassung darüber veränderte sich der Angeklagte von Tag zu Tag und gab sie schließlich gar nicht. Mi wurde betragt, er weiß von nichts. Angerstein hat weitere Urkundenfälschungen vorgenommen und Urkunden vernichtet. Ich verzichte darauf, wegen dieser drei Anlagen (Unterschlagung, Urkundenfälschung und Urkundenvernichtung) eine Verurteilung zu beantragen. Ich begnüge mich damit, den Antrag zu stellen, das Verfahren in diesen drei Beziehungen vorläufig einzustellen.

Das Wort nimmt dann Staatsanwalt Hofmann. Er behandelt die Vorgänge seit dem 1. Dezember 1924 und führt aus: Ein Entsetzen ging durch das ganze Volk, daß ein einzelfühler Haus 14 bis 20 Räuber zwischen Tag und Dunkel überfallen und alles hinmorden, war in Deutschland noch nicht vorgekommen. Als sich dann herausstellte, daß Angerstein selbst der Mörder war, atmete alles erleichtert auf. In demselben Augenblick wurde man von Grauen geschockt. Mit Recht sagte man sich: Der Mann muß sobald als möglich fort. Aber ein Massenmörder, wie Angerstein, hat Anspruch darauf, daß er gerecht beurteilt wird. Die Hauptverhandlung hat nun den Nachweis des Mordes mit Sicherheit erbracht. Der Richter belastet sein Gewissen nicht, wenn er der Stimme des Volkes folgt und auf Tod erkennt. Angerstein hat vorläufig acht blühende Menschenleben vernichtet, und die Frage der Ueberlegung ist zweifellos zu bejahen, wenn man bedenkt, mit welcher Klarheit sich der Angeklagte aller Einzelheiten der Tat erinnert, selbst der Worte, die seine Frau während der Ehlung sprach.

Um 7 Uhr abends verliedete der Vorsitzende, Landgerichtsrat Bloth, folgendes Urteil:

Der Angeklagte wird wegen Mordes in acht Fällen einmal zum Tode verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden dem Angeklagten auf Lebenszeit aberkannt. Die Wofenwerkzeuge, Pflichtfänger und Fell, werden eingezogen. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten zur Last, soweit er vernichtet worden ist. Vorher wurde als Gerichtsbeschluss verhandelt, daß das Verfahren in den übrigen Fällen vorläufig eingestellt wird. Der Angeklagte nahm das Urteil gefasst entgegen. Er erklärte, daß er das Urteil annehme; seine Tat könne nur durch sein Blut gestiftet werden.



# Straßen-Polizei-Verordnung für die Stadt Nebra a. U.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265 ff) sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1893 (G. S. S. 195 ff) in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R. G. Bl. S. 44) wird mit Zustimmung des Magistrats für den Bezirk der Stadt Nebra a. U. die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

## § 1.

Als „Straße“ im Sinne dieser Verordnung gelten alle gepflasterten und ungepflasterten Wege, Treppen, Plätze, Brücken, Durchgänge, welche für jedermann zugänglich sind und auf welchen ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

Zur Straße gehören die Bürgersteige, die Rinnsteine und die Fahrdämme. Wo ein Rinnstein fehlt, ist mit Bürgersteig ein längs der Grundstücke laufender 2 Meter breiter Teil der Straße zu versehen.

Unter den Anlagen im Sinne dieser Verordnung werden die Anlagen Alleen, Heuer und Alter Feischhof und alle Anlagen ähnlicher Art verstanden.

## I. Abschnitt.

### Reinhaltung der Straßen.

#### A. Verhütung von Verunreinigungen.

## § 2.

Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist untersagt. Insbesondere ist verboten, Schutt, Kechsch, Urkrant, Scherben, Schnee, Eis, Papier, Müll und Abgänge jeder Art auf die Straße und die Anlagen, in die öffentlichen Wasserbehälter, in die Wasserläufe und Entwässerungen zu werfen oder dorthin Blut, Blutwasser, Flüssigkeiten und Abgänge aus Viehhäfen, Abtritten und Düngegruben, Urin und andere überfließende oder eierlegende Flüssigkeiten abzulassen oder zu gießen.

Als Verunreinigung gilt auch das Urinieren, ferner das Liegen und Stehenlassen von Stößen von Stroh, Kohlen oder anderen Gegenständen nach dem Verladen oder Abladen auf der Straße.

## § 3.

Flüssige Abgänge aus gewerblichen Anlagen dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung in die offenen Rinnsteine, Wasserläufe und Entwässerungen abgeleitet oder gegossen werden.

## § 4.

Gewerbliche Wirtschaftsbetriebe und andere unreine Flüssigkeiten, auf welche die Bestimmungen des § 2 keine Anwendung finden, dürfen den offenen Rinnsteinen bzw. Grundstücksinnern durch verdeckte Rinnen oder die vorhandenen Schächtern zugänglich werden. Das Ausgießen unmittelbar auf die Straße ist verboten.

Ausnahmen sind nur auf Grund schriftlicher Genehmigung der Polizeiverwaltung zulässig, welche dem Hauseigentümer erteilt wird, wenn eine Ableitung nach dem Strohensinnern oder eine andere Abführung der Abwässer besonders erforderlich oder unmöglich ist.

## § 5.

Schmutz und Kechsch in die Rinnsteine oder Defnungen der Straßenkanäle oder Wasserläufe zu legen, oder dem Nachbar Kechsch, Schutt, Schnee oder Eis zuzuschleien, ist verboten.

## § 6.

Verendetes Vieh darf nicht auf die Straße, in öffentliche Wasserbehälter, in Kanäle oder Abflüsse geworfen werden. Wenn Leichen größerer Tiere auf öffentlichen Straßen oder Plätzen gefunden werden, so muß der zur Reinigung des Fundortes Verpflichtete dann sofort bei der Polizeiverwaltung Anzeige erheben. Für Beseitigung kleinerer Tierleichen hat der zur Reinigung des Fundortes Verpflichtete sofort selbst Sorge zu tragen.

Verendetes Vieh darf nur in geschlossenen, mit Zinkenlauf versehenen Wagen vom Abdecker abgeholt werden.

## § 7.

Bei Abbruch von Gebäuden, sowie bei jeder auf oder an einer Straße vorgenommenen Handlung, welche Staub zu erregen geeignet ist, muß durch Umsuchen oder auf andere Weise der Berunreinigung oder Staubeinwirkung vorgebeugt werden.

## § 8.

Auf der Straße und an den öffentlichen Durchflüssen dürfen Wagen und Gefäße, Wäfler, Gemäße oder andere Gegenstände nicht gewaschen, gespült oder gereinigt werden.

## § 9.

Defnungen, welche nach der Straße zu gelegen sind, dürfen von außen nicht mit Dünge, Stroh, Lausen oder ähnlichen Gegenständen, welche geeignet sind, die Straße zu verunreinigen, belegt oder verstopft werden. Verantwortlich sind die im § 14 bezeichneten Personen.

## § 10.

Schnee, Eis, Schutt, Kechsch und Abfälle aller Art dürfen nur an den von der Polizei-Verwaltung bestimmten Stellen abgeladen, insbesondere nicht in die öffentlichen Wasserläufe geschüttet werden. Als Abfallstelle wird die sogenannte Fohle bestimmt. An dieser Stelle darf nur in der Weise abgeladen werden, daß der Schutt, Kechsch und andere Abfälle bis an den Abgang gebracht und die Böschung hinunter geschüttet werden.

Auf dem planierten Teile abzuladen ist verboten. Junberabende sind, abgesehen von der Strafe, zur sofortigen Beseitigung des Urkrants verpflichtet.

## § 11.

Fuhrwerke oder andere Beförderungsmittel, welche zur Fortschaffung von Dünge, Stroh, Kechsch, Kohlen oder anderen Stoffen, welche die Straße zu verunreinigen geeignet sind, gebraucht werden, müssen so eingerichtet und beladen sein, daß von der Ladung nichts herunterfallen oder durchstreuen kann. Fuhrwerke zur Fortschaffung des Inhalts der Abortgruben müssen dicht eingerichtet sein.

## § 12.

Die Abfuhr trockenen Viehmistes ist, wenn das Ausladen nicht auf der Straße erfolgt, zu jeder Tageszeit gestattet.

Im übrigen ist die Düngeabfuhr unter Angabe der Stunde dem Polizeibeamten oder bei der Polizeiverwaltung innerhalb der Dienststunden anzuzeigen.

Die hierüber ausgestellte Bescheinigung ist auf Erfordern bei der Abfuhr vorzulegen.

Die Zugtiere der Düngewagen dürfen nicht abgespannt werden. Durch die Abfuhr von Dünge, Erde, Baukutt und ähnlichem dürfen die Straßen nicht verunreinigt werden. Kann die Abfuhr nicht vom Hofe aus erfolgen, so dürfen die Hausen niemals über Nacht oder während der Sonn- und Festtage liegen bleiben. Nach der Abfuhr ist der gedraugte Platz sorgfältig zu reinigen.

## § 13.

Die Webrünnelanstalten, Abort Pissots in Grundstücken, in denen Gasse oder Schankwirtschaften und andere vom Publikum benutzte Räume sich befinden, sind gereinigt zu halten. Die Anstalten und die Zugänge zu ihnen sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

### B. Straßenreinigung

## § 14.

Verantwortlich für die vorchriftsmäßige Straßenreinigung ist der Grundstückseigentümer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter bei den im Eigentum öffentlicher Körperschaften oder Behörden, stehenden Grundstücken der von dieser bestellte Grundstücksbesitzer.

Wenn der Polizeibehörde die Uebernahme der Straßenreinigung durch einen Dritten ausreichend nachgewiesen ist, so ist letzterer für die Reinigung verantwortlich.

Die Grundstücksbesitzer bleiben aber auch in diesem Falle bei etwaiger unzureichender Durchführung der Reinigung für die entstehenden Kosten haftbar.

## § 15.

Die Reinigung erstreckt sich auf die das Grundstück begrenzenden Straßen (§ 1) bis zur Mitte des Fahrdammes. Nach jeder Reinigung muß der Kechsch und dergleichen sofort entfernt werden.

## § 16.

Die Reinigung der zur Abhaltung von Wochen- und Jahrmärkten dienenden Straßen liegt nach Beendigung der Märkte und Räumung der Straßen der Stadtgemeinde ob, insofern nicht die Grundstücksbesitzer nach den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung hierzu verpflichtet sind.

Personen, welche auf Straßen außerhalb der Marktzeiten Handel treiben, müssen nach Entfernung der Waren und Bestände ihre Verkaufsstelle reinigen und Urnat und Abfälle usw. beseitigen.

## § 17.

Die regelmäßige Reinigung aller gepflasterten Straßen geschieht wöchentlich zweimal, und zwar Mittwochs und Sonnabends.

Fällt einer dieser Reinigungstage auf einen Festtag, so muß die Reinigung an dem vorhergehenden Wochentage stattfinden. An den Reinigungstagen müssen die Straßen in der Zeit von 1. April bis 30. September um 7 Uhr nachmittags, und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 4 Uhr nachmittags von allem Schmutz und Urnat befreit sein.

## § 18.

Bei trockener Witterung müssen Fahrdämme und Bürgersteig vor dem Reinen bergelast mit Wasser besprengt werden, daß der Staub gelöst wird.

## § 19.

Auf den als fahrbahnen Straßen dienenden Chausseestegen ist die Reinigung des Fahrdammes nach Schneefall durch Abschleifen des Schnees und Abhäufen in der Nähe der Chausseestegen, so oft als es erforderlich ist, zu bewirken. Die Abfuhr von Schnee und Eis erfolgt hier erst bei eintretendem Tauwetter durch die zur Straßenreinigung Verpflichteten.

## § 20.

In ungepflasterten Straßen ist der längs der Grundstücke sich hinziehende Fußweg oder Bürgersteig nebst Rinnstein in gleicher Weise zu reinigen.

## § 21.

Ist nachts Schnee gefallen, so ist bis 8 Uhr morgens der Bürgersteig zu reinigen. Beschädigungen des Belags der Bürgersteige müssen beseitigt werden. Wo der Bürgersteig nicht befestigt ist, ist längs der Grundstücke ein mindestens 1 Meter breiter Fußweg herzustellen. Ausnahmeweise kann die Polizeiverwaltung bei hartem Schneefall von der Verpflichtung, den Bürgersteig von Schnee zu reinigen, zeitweise befreien.

## § 22.

Das Aufsäen der Rinnsteine haben die Reinigungsverpflichteten bis 9 Uhr vormittags zu bewirken.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bei ihrem Gewerbe viel Wasser gebrauchen, dürfen solches bei Frostwetter nicht in die Rinnsteine ablassen oder müssen letztere auf eigene Kosten soweit vom Eis freigalten, daß das aus ihren Betriebsstätten abgeleitete Wasser ohne auf die Straße überzutreten ablaufen kann.

## § 23.

Die Polizeiverwaltung ist außerdem berechtigt, die außerordentliche Reinigung von Fahrdämmen, Bürgersteigen oder Rinnsteinen im allgemeinen oder für einzelne Straßen anzuordnen.

## Im engen Kreise.

Roman aus einer kleinen Stadt.

Von Paul Witt.

8] Wenmanns Weltanschauung, Berlin W. 66, 1922. Jetzt aber möchte sie ihre Schritte, denn sie durfte ja auch der alten Mutter nichts von ihrer Erregung zeigen.

Als sie eben den Stuhl der Wohnung betrat, sah sie Gut, Stroh und Paletot eines Mannes. Eine ganze Ahnung befiel sie, und zaghaft trat sie ein.

Der alte Herr aus Stettin war da, der Seniorchef der Firma, ihr früherer Brother. Errotend und in peinlichster Verlegenheit stand Emmy an der Tür still.

Aber der alte Mann kam ihr entgegen, reichte ihr mit väterlichem Wohlwollen die Hand und sagte: „Kommen Sie nur getrost näher, liebes Fräulein — unsere Angelegenheit wird in wenigen Minuten zur Zurückdeutung jeder Zeile erledigt werden — so hoffe ich es wenigstens.“

Da sie noch ärgerte, trat auch die Mutter zu ihr hin und führte sie näher heran. „Zunächst also“, begann der Alte wieder, „nehmen Sie die Versicherung von mir entgegen, daß ich den peinlichen Vorfall auf das Heftigste — schon deswegen, weil er Ihre geliebte Mitarbeiterin meiner Firma entzogen hat. Leider nur ich ja nicht dabei, sonst wäre es so leicht wohl sicher nicht gekommen.“

Mit höflichem Gesicht wollte Emmy etwas erwidern.

Aber der Chef hat sie durch eine Handbewegung, ihn noch reden zu lassen, und dann für er fort: „Es bedarf natürlich erst gar keiner Versicherung Ihrerseits, das Sie schuldlos sind. Das ist für mich ganz selbstverständlich. Jedoch. Ich weiß das alles, der Schuldige ist mein Sohn. Er hat sich ganz unverantwortlich betragen. Und deshalb komme ich jetzt zu Ihnen her, Sie für die erlittene Schmach am Besten zu dämpfen. Ich bin zu jeder Genugtuung, die Sie fordern, sofort bereit. Nur möchte ich Sie herzlich

bitten, machen wir die ganze peinliche Sache doch in Ruhe und Güte unter uns ab. Es ist doch wohl für beide Teile das Beste, wenn wir die Definitivität nicht mehr als notwendig damit beschaffen, nicht wahr? Ist das nicht auch in Ihrem Sinne gedacht, liebes Fräulein?“

Emmy sah auf das weiße Haar des alten Herrn, dann nickte sie langsam.

Darauf reichte er ihr dankend die Hand. „Und hier, liebes Fräulein, überreichte ich Ihnen eine schriftliche Entschuldigung und Abbitte meines Sohnes. Ferner habe ich Ihnen hier ein Zeugnis ausgestellt, das Ihnen bei einer neuen Bewerbung sicher von Nutzen sein wird. Und endlich — hier habe ich mir erlaubt, Ihnen das Gehalt für das laufende Jahr mitzubringen — ich bitte sehr!“

Mit höchstem Gesicht wollte sie absteigen.

Er jedoch sprach energisch weiter: „Nein, nein! Es gibt keine Absehung, mein liebes Fräulein! Unter gar keiner Bedingung. Den Gehallen müssen Sie einem alten Mann schon tun, ihn zu erlauben, daß er Sie wenigstens auf diese Weise schadlos hält für die erlittene Schmach — hier, bitte sehr! — Und nun einen Strich durch die ganze unangenehme Geschichte — na, erwidern dann, liebes Fräulein?“

Mit untergeordnetem Gesicht sah er sie so bittend an, daß sie nicht anders konnte und ihm ihre Hand hinreichte, die er tröstlich und dankbar hielt.

„Und nun alles Glück für die Zukunft! — Lebriegen bitte ich, daß Sie meine Firma, sobald Sie es nötig haben, als Referenz angeben; ich werde Sie jederzeit empfehlen.“

Mutter und Tochter dankten.

Dann aber, mit seinem Köpfchen, sagte der Alte noch: „Das Beste zwar, was ich Ihnen wünschen möchte, liebes Fräulein — daß Sie recht bald ein glückliches eigenes Heim finden möchten — das ist für mich doch nicht weniger wichtig — und ich wünsche Ihnen das Beste, nicht wahr?“

Mit ehrlicher Herzlichkeit verabschiedete er sich dann schnell und ging.

Auch Mutter und Tochter atmeten auf. Wenigstens waren sie jetzt vorerit der größten Sorge ledig. „Bist du nun zufriedener damit?“ fragte die alte Frau.

Emmy nickte mit den Schultern und voll verhaltener Wehmüt antwortete sie: „Was blieb mir denn weiter übrig? Am richtigsten ist es doch wohl, die ganze unangenehme Episode so schnell als möglich zu vergetten.“

„Jedoch, das meine ich auch.“

Nach in derselben Stunde gab Emmy dem Rechtsanwalt die notwendigen Weisungen.

Das war einmal eine heftige Runde am Stammisch in der „Goldenen Angel“. Einen so ergebnislosen Gesprächsstoff hatte man seit langer Zeit nicht hier gehabt. Und dabei wirklich interessant, etwas so gar nicht Alltägliches — da konnten sich die Köpfe wahrhaftig ein wenig erhitzen.

Dank der Fremdschicklichkeit der lebhaften Frau Rechtsanwältin war diese Reizigkeit — diese überaus interessante Werbung im Gesicht des älteren Mädchens — wie ein Zauber durch das Ständchen gegangen. Eine Freundin trug es der anderen zu, und in kaum einer Stunde wußten es alle interessierten Kreise.

Wie anders fand sich mit einmal Emmy Bürger da! Während rehabilitiert war sie! Auf eine solche Wendung der Dinge war keine von den Damen gefaßt gedenken. Zwar die ganz vornehmen Freundinnen wurden auch jetzt noch die Schultern — wer weiß, was da für Dinge mitgespielt hatten! — Und die Frau Kalkulatorin meinte sogar geheimnisvoll — vielleicht sei der alte Herr ebenso interessiert wie der Junge, daß die Sache so beendet würde — in solchen heißen Dingen konnte man sich ja eigentlich nie so recht aus — und so dachte sich jede der Anwesenden ihr Teilchen; — laut oder leise war jetzt an keine mehr über das junge Mädchen heranzulassen, im geheimen jedoch hatte man sie nun erit recht.

(Fortsetzung folgt.)



Der Straßen, Anlagen oder Wasserläufe verunreinigt, ist, abgesehen von der bestimmten Strafe, zur sofortigen Reinigung der verunreinigten Oberfläche verpflichtet, falls die Reinigung durch einen Dritten, auf polizeiliche Anordnung ausgeführt wird, zur Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten verpflichtet.

2. Abschnitt.

Erhaltung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf den Straßen.

§ 25.

Jedes Fuhrwerk muß, falls es nicht vom Sattel aus gefahren wird, so eingerichtet sein, daß der Fährer des Fuhrwerks diesem freie Aussicht sowohl nach vorn, als nach beiden Seiten gestattet.

Führer von mit Windböden bespannten Fuhrwerken dürfen während der Fahrt nicht auf dem Fahrzeug sitzen, sondern müssen neben den Zugtieren hergehen und das Weisfel stets in der Hand haben.

§ 26.

Mit ansteckenden Krankheiten oder augenfälligen Schäden behaftete, hauptsächlich lahme, sowie übermäßig abgetriebene Tiere dürfen als Zugtiere nicht benutzt werden.

§ 27.

Wissige Zugtiere, auch Zughunde müssen mit Maulkörben von solcher Beschaffenheit versehen sein, daß das Beißen vollständig verhindert wird.

§ 28.

Die Anwendung von Jähmen ohne eingelegetes Geßel bei Pferden und Eseln ist unzulässig. Bei Windböden genügen Kassenketten, welche weder angehängt noch außer Wirklichkeit gesetzt werden dürfen.

§ 29.

Zweispänniges Fuhrwerk muß mit Kreuzleine, einpänniges mit Doppelsattel gefaltet werden.

§ 30.

Das Beladen von Fuhrwerken dergestalt, daß das Geseppan zu dessen Fortschaffung außerstand gesetzt oder daß eine Verkehrsbehinderung herbeigeführt wird, ist verboten.

§ 31.

Die Ladung der Fuhrwerke muß derartig verteilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch teilweise herabfallen oder ein Umklappen des Fuhrwerkes verursachen kann. Ebensovienig darf die Ladung ganz oder teilweise auf der Erde stehen.

In der Dunkelzeit müssen die Fahrzeuge die vorgeschriebene Beleuchtung (eine an einer den Rungen des Hinterrades befestigte hellbrennende Latzle) führen.

Esigretter oder ähnliche Vorrichtungen dürfen über die Breite des Fuhrwerkes nicht vorkommen.

§ 32.

Personen, welche des Fahrens und der Behandlung von Zugtieren unkundig sind, darf die Führung von mit Pferden oder Windböden bespannten Fuhrwerken nicht anvertraut werden.

§ 33.

Die Führer von Fuhrwerken dürfen, während sich das bespannte Fuhrwerk auf der Straße befindet, weder schlafen noch in angratuntem Zustande sein.

§ 34.

Es ist verboten, bespannte Fuhrwerke auf der Straße unfachlich stehen zu lassen.

Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als der Führer des Fuhrwerkes zum We- und Entladen desselben genötigt ist, sich zeitweise davon zu entfernen. In solchen Fällen muß das Fuhrwerk dem betreffenden Grundstück möglichst nahe aufgestellt und das Geseppan kurz angebunden und auf einer Seite abgestützt werden.

Zu anderen Zwecken darf der Führer sein Fuhrwerk nicht verlassen, namentlich darf er in Schankwirtschaften, Brauereiwirtschaften nicht übermäßig lange Zeit verweilen.

Soll den Pferden inzulässiger Futter gereicht werden, so darf dies nicht anders als in angehängten Futterbeuteln geschehen.

§ 35.

Auf anderen als den zum Marktverkehr dienenden Stellen dürfen Gewerbebetriebe bespannte Fuhrwerke zur Abwartung

von Bestellungen oder zum Handelsbetrieb nur mit polizeilicher Genehmigung aufstellen.

Die Marktfuhrwerke haben sich hinsichtlich ihrer Aufstellung auf den dem Marktverkehr dienenden Stellen den Anordnungen der Polizeibeamten zu fügen. Bespannte oder unbespannte Fuhrwerke anderer Art dürfen während der Marktzeit auf den für den Marktverkehr bestimmten Stellen überhaupt nicht aufgestellt werden.

§ 36.

Das Koppeln von Fuhrwerken ist nur mit der Maßgabe gestattet, daß sich bei dem angeoppelten Fahrzeuge eine besondere Aufsichtsperson befindet.

§ 37.

Die in der Fahrtrichtung stehenden oder sich bewegenden Personen sind durch lautes und rechtzeitiges Anrufen oder Pfeifen auf die Annäherung des Fuhrwerkes durch dessen Führer aufmerksam zu machen. Wird der Jähm nicht beachtet, so ist anzuhalten. Das Weisfelmalen ist unzulässig.

§ 38.

Fuhrwerke haben, soweit nicht dringliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn innezuhalten. Nach der entgegengesetzten Seite darf, wenn dort angehalten werden soll, nicht früher abgeben werden, als es der Zweck durchaus erfordert.

§ 39.

Das Ausweichen der Fuhrwerke geschieht nach Rechts und in der Regel mit halber Spur. Unbeladene Fuhrwerke müssen beladenen, wenn der Raum es gestattet, mit ganzer Spur ausweichen. In gleicher Art müssen bei abschüssiger Bahn bergauf fahrende Fuhrwerke dem bergabfahrenden ausweichen.

§ 40.

Das Vorbeifahren (Ueberholen) geschieht nach links. Die Pflicht des Vorbeifahrens ist dem Vorfahrenden durch Zurufen oder Weisen rechtzeitig kundzugeben.

An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen und auf Wäldern, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhrwerke berengt wird, darf anderes Fuhrwerk durch Vorbeifahren nicht überholt werden.

§ 41.

Leidenwägen, öffentlichen Aufzüge aller Art und den Fuhrwerken und Gärten und Innenhöfen muß jedes Fuhrwerk vollständig Raum geben und zuweilen nötige halten, bis jense vorbei sind.

§ 42.

Fuhrwerke dürfen nur anwenden, wenn andere Fuhrwerke in ihrer Fahrt nicht gehindert werden und der Fahrdamm so breit ist, daß der Verkehr auf den Bürgersteigen dadurch nicht behindert wird.

Das Zurückfahren ist da gestattet, wo die Verhältnisse es notwendig macht, und wenn beim Zurückfahren von Fuhrwerken zum Zwecke der Ausfahrt aus einem Grundstücke sich auch an dem hinteren Teil des Wagens eine zuverlässige Person zur rechtzeitigen Warnung der Vorübergehenden befindet.

§ 43.

Zum Zweck des Stillhaltens muß das Fuhrwerk mit Vorder- und Hinterrad hart an den Rinnstein gebracht werden. Die Pflicht des Stillhaltens ist einem etwaigen Hintermann durch Emporhalten der Reithölzer oder Zwinnein rechtzeitig kundzugeben. Das Stillhalten ist überhaupt unzulässig, sobald dem betreffenden Punkte gegenüber auf der anderen Seite des Fahrdammes bereits ein Fuhrwerk hält, es sei denn, daß der Fahrdamm breit genug ist, um zwischen zwei an den Seiten haltenden Fuhrwerken noch reichlichen Raum für den Durchgang eines dritten übrig zu lassen.

Inmitten des Fahrdammes und auf Straßenkreuzungen darf nicht stillgehalten werden.

§ 44.

An gesperrten Eisenbahnübergängen, oder wenn das Herannahen eines Zuges signalisiert wird, muß mindestens 25 Schritt von dem Bahnkörper entfernt angehalten und das Decken der Wechselschranken bezw. der Durchgang des Zuges abgewartet werden.

§ 45.

Wo nur ein Wagen fahren kann, da muß der leere Wagen in angemessener Entfernung warten, bis der beladene Wagen

vorüber ist. Trifft solcher Fall zwei leere oder beladene Wagen, so muß derjenige Wagenführer mit seinem Fuhrwerk stillhalten, welcher sich an der zum beiderseitigen Vorüberfahren geräumigsten Stelle befindet, oder nötigenfalls derjenige aus der Straße zurückweichen, welcher dies wegen der Nähe des Ausganges oder anderer Umstände halber leichter als der andere tun kann. Vor engen Straßen muß jedes Fuhrwerk solange stillhalten, bis der Führer durch die gewöhnlichen und üblichen Zeichen sich versichert hat, daß die Fahrbahn frei ist. Ein Lastwagen muß in der Straße dem hinter ihm fahrenden leichten Fuhrwerk, wenn dies nicht anders vorbestimmt kann, auf ein gegebenes Zeichen oder auf den Zuruf da, wo es der Raum zunächst gestattet, soweit als notwendig ausweichen.

§ 46.

Bei einem Andränge von Fuhrwerken nach bemessenen Ziel müssen die Fuhrwerke hintereinander fahren, jedes nur langsam kommende Fuhrwerk hat sich dem letzten in der Reihe anzuschließen. Ein Ausbiegen aus der Reihe, ein Einbiegen in dieselbe oder ein Ueberholen vorfahrender Wagen ist verboten.

§ 47.

Lastwagen und Karren, sowie solche Fuhrwerke, welche vermöge ihrer Bauart oder Natur die schnelleren Bewegung ein starkes Geräusch verursachen, dürfen auf gepflasterten Straßen und Plätzen nur im Schritt fahren.

§ 48.

Von allen Fuhrwerken muß im Schritt gefahren werden:

1. beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, und wo der Verkehr aus irgend welchem Grunde beeinträchtigt ist;
2. bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an öffentlichen Straßen und Plätzen liegen, sowie bei der Einfahrt in solche Grundstücke;
3. in der Nähe der Kirche während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes;
4. in allen abschüssigen Straßen, sowie in solchen, deren Fahrbreite nur für einen Wagen ausreicht;
5. in allen Fällen, in denen das Schrittfahren von einem Polizeibeamten angeordnet wird.

§ 49.

Kein Fuhrwerk darf auf der Straße in schnellerer Gattung als im Trabe gefahren werden, die nach der Brandstelle abzubildenden Fahrzeuge der Feuerweh sind hiervon ausgenommen.

§ 50.

Fuhrwerke dürfen abschüssige Straßenstreifen nur nach Anlegung von ausreichenden Brems- und Hemmvorrichtungen hinabfahren. Das Anhalten oder Umklappen ist die Vordrille ist verboten.

§ 51.

Das Fahren und Schieben von Wagen und Schlitten auf den Bürgersteigen, öffentlichen Treppen und Anlagen ist verboten.

§ 52.

Das Befahren des Wasserweges ist für sämtliche Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge, Motorräder und Fahrräder verboten.

§ 53.

Das Stillhalten von Kindernagen auf den Bürgersteigen ist verboten, ebenso das Nebeneinanderfahren von mehreren Wagen. Das Hin- und Herbiegen ist auf den Plätzen und mehr als drei Meter breiten Bürgersteigen gestattet, sofern dadurch der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

§ 54.

Das Jureiten und das Einfahren von Pferden innerhalb der bebauten Stadtteile ist verboten.

§ 55.

Für das Nachfahren ist die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Merseburg vom 17. Juni 1908 (Amtsblatt S. 200) maßgebend.

§ 56.

Börsartige oder wild gewordene Ochsen müssen ohne Stiere (Wullen) transportiert werden. Ausnahmen bedürfen der polizeilichen Erlaubnis.

§ 57.

Niemand darf Ferkel, Ziegen, Schweine, Schafe auf Straßen und Anlagen frei umherlaufen lassen. Taubenschläge dürfen an der Straße nicht angelegt werden.

Im engen Kreise.

Roman aus einer kleinen Stadt.

Von Paul Witt.

Wiemann Verlags-Verlag, Berlin W. 66, 1922.

Was anders dachten darüber die Männer. Für sie war das schöne Mädchen, das man ja immer — so weit die Frauen es eben nicht merkten — mit ehrlicher Bewunderung angesehen hatte — für sie war die „schöne Emmy“ — wie man sie heimlich nannte — jetzt so eine Art Heidin geworden! Ein Wädel, das ihren Geßel, weil er zu galant wurde, obseigte, so etwas hatte man hier noch nicht erlebt.

Schon während des ganzen Abends hatte man eifrig hin und her debattiert. Aber erst als der Rechtsanwalt eintrat und schmunzelnd seinen Platz am Stammtisch einnahm, da erst wurde die Tafelrunde wirklich moßig.

Wohl von zehn Seiten wurde der Anwalt auf einmal bestrahlt, zu erzählen, so weit er es eben durfte. Und ruhig, mit verhaltener Schelmerei bekräftigte er allen Fragestellern, daß die Neugier voll und ganz timme, und daß der Ruf des jungen Mädchens glänzend und in unbedeckter Weisheit dälte.

Da also! Nun wußte man ja genug. Der Anwalt hatte ja die Beweise dafür in Händen. Nun war man zufrieden.

O Emmy Bürger, wärst du jetzt hier gewesen! Ein Duzend Männer, junge und alte, hätten dir lüchelnd die schönen Hände geküßt, denn die Frauen waren ja doch im!

Etwas abseits von dem lebhaften Kreis sah Herr Waldemar Witt und hörte still lächelnd zu. Ein paar-mal hätte er fragen wollen, ob man das Wädel denn nicht immer für dran gehalten, und ob es erst dieser Neugierbedürfnis bedurfte, aber er besann sich eines Besseren und fragte nicht: Weshalb die schöne Einigkeit der alten Seelen stiftet, dachte er mit spöttelndem Achseln.

Dann trat der Anwalt zu ihm und zog ihn auf die Seite zu einem halb laut geführten Gespräch.

„Ich habe eine Idee, lieber Herr Witt — was meinen Sie, wenn man das Fräulein hier am Ort festhalten sollte?“

„Dann fragen Sie ausgerechnet mich?“

„Zunächst, abschüssig.“

„Soll ich sie vielleicht hier festhalten?“

„Ich sollte meinen, in Ihrem großen Betrieb würde sich doch eine Stelle für die Dame finden.“

Waldemar Witt machte ein etwas erkauntes Gesicht, ungefähr wie jemand, dem man plötzlich in die Karten gesehen hatte.

Endlich sagte er, und zwar ziemlich unsicher: „Erstens ist bei mir jeder Platz besetzt, und selbst wenn es nicht so wäre, würden Sie sich denn ein, daß das Fräulein überhaupt hier bleiben würde? Ich glaube das ganz und gar nicht. Der sind unsere Verhältnisse hier viel zu eng und zu kleinstädtisch.“

„Das käme vielleicht doch noch darauf an.“

„Zum Beispiel?“

„Wenn die alte und kränkliche Mutter ihr den Vorfall machen würde — sie auf die Gefahr der Großstadt für ein alleinlebendes Mädchen so recht eindringlich aufmerksam machen möchte — sollte das nicht doch von Einfluß sein? Fast wäre ich geneigt, es zu glauben.“

Waldemar Witts Gesicht wurde immer länger. „Vogelaußen! Könnte man ihm denn seine Gedanken von der Stirn ablesen?“

„Was eigenem Bögen hob er die Schultern und meinte kurz:

„Möglichst wäre es ja.“ Doch plötzlich fragte er leise: „Aber übrigens, was für ein Interesse haben Sie denn eigentlich daran?“

Der Anwalt sah ihn treuerfüßig und freudlich an: „Das ist nämlich die Idee von meiner Frau. Zunächst, meine Hilda ist reinweg verliebt in das Wädel. Immer schon hat sie von ihrer Schönheit geschwärmt. Aber seit diesem Ereignis geht sie durchs Feuer für sie.“

Waldemar Witt sah den Märgeln seiner Frau gar nicht. Er kam mit seinen Gedanken nicht zurecht, während der andere weiter sprach:

„Erfen Sie, meine Frau kommt aus einer künstlerisch veranlagten Familie; das ganze Leben und Treiben ihrer erzieht sie mehr und mehr; — ja, ich habe schon erwünscht daran gedacht, hier fort zu gehen — schließlich aber läßt sich das auch nicht so ohne weiteres machen, nicht wahr? — Nun plötzlich lernt sie dieses schöne und geübte Mädchen kennen, das doch wirklich etwas ganz anderes ist als unsere fleißigen jungen Damen. — Na, ist es da groß zu verwundern, daß sie sich zu ihr hingezogen fühlt und sie hier möglichst festzuhalten sucht?“

Herr Waldemar Witt nickte wohl und sagte auch: „Ja, ja!“ — aber seine Gedanken waren ganz anderswo.

Früher als sonst, und zwar möglichst unauffällig, ging er vom Stammtisch weg, ging nachdenklich durch die nachkühlen Straßen und wußte absolut nicht, was in ihm eigentlich vorging.

Er wollte nach Hause gehen. Aber fonderbar, als er vor seinem Grundstück stand, kam ihm plötzlich der Einfall, die Nacht sei so mild und schön, und ein wenig Bewegung würde ihm gewiß von Nutzen sein — und ehe er es eigentlich noch recht wußte, war er auch schon wieder unterwegs.

Der Mond schien hell und voll, am sternensparen, tiefstehenden Himmel war auch nicht ein einziges Wölkchen zu sehen. Schwarz und oft recht pittoresk hoben sich die Giebel und die Konturen der Fassaden von dem hellen Hintergrund ab. Weit und breit war kein Mensch zu sehen.

Und plötzlich dachte Herr Waldemar: Ja, weshalb mannte ich denn nur hier so allein zu nachtschlafender Zeit?

Die war törichte Unruhe in ihm wie heute, nie war er auf die verrückte Idee gekommen, nächtliche Promenaden zu unternehmen.

(Fortsetzung folgt.)



§ 58.  
Jeder Hund, welcher sich außerhalb des Gehöftes oder des Gebüdes befindet, muß mit einem Halsband, an welchem die Steuernummer des Hundes befestigt ist, versehen sein.  
Zur Nachtzeit müssen alle Hunde, ohne Ausnahme, an Ketten oder in verschloffenen Käfigen, Ställen oder Häusern gehalten werden und dürfen nicht auf der Straße herrenlos umherlaufen.

Aufsichtslos betretene werden polizeilich eingekerkert. Diejenigen Hunde, welche nicht binnen einer öffentlich bekanntmachenden Frist von mindestens 3 Tagen durch Beseitigung der Futterlöcher und eines Fanggabels von einer Reichsrampe eingelöst sind, verfallen dem Abnehmer zu dessen freier Verfügung, oder werden öffentlich versteigert.

§ 59.  
Hunde müssen so gehalten werden, daß sie nicht durch Geulen und Bellen die Ruhe stören.

Hunde, welche zur Bewachung von Häusern, Wagen oder Karren Verwendung finden, müssen fest angelegt werden. Die Besitzer von Hunden haben dafür zu sorgen, daß die Hunde sich nicht auf den Bürgersteigen lagern.

Wäufige (heiß) Hundinnen dürfen nicht frei auf den öffentlichen Straßen oder an öffentlichen Orten umherlaufen.

§ 60.  
Blasse Hunde müssen einen Maulkorb tragen und jederzeit an kurzer Leine geführt werden, desgleichen sind sämtliche Hunde in den Anlagen der Stadt an einer kurzen Leine zu führen. Auf Bürgersteigen innerhalb der Stadt ist das Führen der Hunde an der Leine verboten.

§ 61.  
Für die Beobachtung der Vorschriften der §§ 58 bis 60 haften die Jagdhunden der Wagenführer, im übrigen der Besitzer, oder wenn dieser ortsunwesend ist, der Verwalter des Hundes.

### B. Anderweitige Benutzung der Straßen.

§ 62.  
Auftragungen jeglicher Art auf Straßen oder auf Grundstücken, welche von der Straße aus dem Publikum zugänglich sind, müssen während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet und durch feste hölzerne Umzäunungen oder durch eine Abdeckung der Grube mit festen Wölbungen gesichert werden. Ausnahmen können von der Polizeiverwaltung zugelassen werden.

§ 63.  
Die Ausführung von Pfahlarbeiten auf den Straßen, das Aufbrechen von Pflaster und ferner das Anpflanzen von Bäumen auf öffentlichen Straßen und Plätzen darf ohne polizeiliche Genehmigung nicht stattfinden. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten von demjenigen einzuholen, welcher die Arbeit anordnet oder ausführt.

§ 64.  
Auf Straßen und Plätzen mit Ausnahme der Marktplätze während der Nachtzeit dürfen ohne polizeiliche Erlaubnis keine den Verkehr hemmende oder belästigende Gegenstände aufgestellt, hingelegt oder sogar liegen gelassen werden.

§ 65.  
Wer die öffentlichen Straßen (§ 1) oder Stroßenteile zum Lagern von Dingen, zur Abfuhr von Materialien, zum Auffstellen von Gerüsten oder zu anderen Zwecken vorübergehend benutzen und dadurch der allgemeinen Benutzung zeitweise entziehen will, hat dazu die polizeiliche Erlaubnis einzuholen. Der betreffende Stroßenteil muß während der Benutzung in zweckentsprechender Weise durch Warnungsgewinne, Einfriedigungen äußerlich kenntlich gemacht und während der Dunkelheit vorzugsmäßig beleuchtet werden.

Bei Dach- und Hausausbesserungen ist das Verabreichen von Schutt, Steinen oder ähnlichen auf die Straße durch zweckentsprechende Maßnahmen unbedingt zu verhindern, oder es muß nach näherer Bestimmung der Polizeiverwaltung ein das vorübergehende Publikum von dem Bau abhaltender Bauzaun errichtet und vorzugsmäßig beleuchtet werden.

Die Beleuchtung ist demnach wirksam einzurichten, daß die betreffende Dichtigkeit befähigt in ihrer ganzen Ausdehnung deutlich erkennbar bleibt.

Für Herstellung der Beleuchtung sind die betreffenden Arbeiter und deren Auftraggeber verantwortlich.

§ 66.  
Braum- und Steinlofen, Holzöfen oder sonstige Feuerungsanlagen unmittelbar von Wegen in geeigneter, die Beschmutzung der Straßen verbindenden Gefäßen oder auch mit besonderer polizeilicher Erlaubnis mittels einer vom Wagen nach den halbkreisförmigen angebrachten Schurre in das Grundstück zu schaffen.

Zu übrigen dürfen Fuhrwerke auf öffentlichen Straßen nur be- und entladen werden, wenn das betreffende Grundstück keiner zu diesem Zwecke geeigneten Hof und keine Einfahrt hat. Das Geschäft des Be- und Entladens muß sofort nach Aufstellung des Fuhrwerks beginnen und mit hinreichenden Kräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden.

Der sonstige Verkehr darf nicht gehindert werden. Das Auf- und Abladen von schweren Gegenständen aller Art hat so zu geschehen, daß dadurch das Straßenpflaster, der Bürgersteigbelag oder sonstiges Zubehör der Straße nicht beschädigt werden können; desgleichen ist aller föhrender Müll zu vermeiden.

§ 67.  
Unbespannte Fuhrwerke dürfen nur in dem Falle und so lange auf der Straße aufgestellt werden, als sie beladen oder entladen werden.

Zu übrigen ist die Aufstellung von unbespannten Fuhrwerken auf der Straße nur mit polizeilicher Erlaubnis gestattet. Wird die Erlaubnis erteilt, so sind die Weichen, Scheren und dergleichen zu beiseite oder dergestalt zu versetzen, daß durch sie Vorübergehende nicht beschädigt werden können.

§ 68.  
Schwerliche Berrichtungen, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, dürfen auf der Straße nicht vorgenommen werden.

§ 69.  
Zum Festhalten von Waren und zur Errichtung von Verkaufshäusern auf öffentlichen Straßen bedarf es der polizeilichen Erlaubnis. Der Marktverkehr wird von dieser Vorschrift nicht getroffen.

§ 70.  
Die Abhaltung von Verkehrsgemeinden auf öffentlichen Straßen darf nur mit Erlaubnis der Polizeiverwaltung geschehen.

§ 71.  
Die Straßen dürfen zum Zerhacken von Brennholz nicht benutzt werden.

Ausnahmen können von der Polizeiverwaltung für solche Grundstücke zugelassen werden, denen es an einem ausreichenden Hofe fehlt.

Das Sägen und Breiten von Baum- und Astholz, sowie das Berrichten handwerksmäßiger Arbeiten aller Art auf den Straßen bedarf der polizeilichen Genehmigung.

§ 72.  
Auf den Straßen, an Türen und Fenstern, sowie in Vorgärten, auf Balkonen und Dächern, welche an der Straße belegen oder von dort sichtbar sind, ist das Aufhängen, Sonnen und Klappen und Ausstrecken von Wäsche, Betten, Matratzen, Kleidungsstücken, Decken und Teppichen verboten.

§ 73.  
Das Tragen von Brettern, Bauflüden oder Stangen im Dunkeln ist verboten. Bei Tage ist denen, welche einer Verletzung hierdurch ausgelegt sein könnten, zuzumuten und ihnen die Gefahr bemerkt zu machen. Das Schleifen der Bauflüden durch die Straßen ist ebenfalls untersagt.

§ 74.  
Es ist untersagt, auf den Straßen und Anlagen:

- a) Steine, Kugeln oder andere feste Körper zu werfen, zu schleudern oder fortzuschleichen,
- b) mit Steinwürfen, Schuttschichten, der Armbrust, dem Blasrohr und dergleichen zu schießen,
- c) Es ist ferner untersagt, auf den Bürgersteigen, Anlagen und gepflasterten Plätzen Schiffschuh zu laufen oder zu schurren (glendern, schlittern).

§ 75.  
Auf der Straße und an geschlossenen Stellen der öffentlichen Anlagen dürfen Kinder, welche noch der ständigen Aufsicht bedürfen, nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 76.  
Fenster, Fensterläden, Klappen usw. im Erdgeschoß, welche straßenwärts schlagen, müssen befähigt dergestalt schließbar sein, daß sie weder die Vorübergehenden beschädigen oder belästigen, noch sonst den freien Verkehr beeinträchtigen. Beim Schließen sind die Fensterläden nicht von innen zurückzuschlagen, sondern von der Straße aus zurückzulegen und zu verschließen.

§ 77.  
Das Antreten und Marchieren in geschlossenen Abteilungen auf den Bürgersteigen ist untersagt, desgleichen das Zusammenziehen von Personen auf Bürgersteigen und Straßenübergängen, durch welches der Fußgängerverkehr beeinträchtigt wird.

Ebenso ist untersagt, zu drei oder mehr Personen untergefaßt auf den Bürgersteigen zu gehen.

§ 78.  
Bei eintretender Winterkälte müssen die Bürgersteige und Rinnsteinrinnen von den zur Stroßenerreinigung Verpflichteten mit Sand oder anderem abkühlendem Material bestreut werden, so daß von morgens 7 bis 10 Uhr abends der Enteisung von Glatte vollständig vorgebeugt wird.

Der Streustoff darf nicht mit Sägen- oder sonstigen Hausabfällen vermischt sein.

§ 79.  
Wer öffentliche Wege, dazu gehörige Banlichkeiten, Brücken, Durchlässe, Wegekanäle, Gelände, Hügelbänke, Wegeweiser, Tafeln, Presssteine, Bäume, Pflanzungen, Denkmäler, Laternen, Leuchtungsmaße, Anschlagplätze und andere zu gemeinnützigen Zwecken oder zur Verzierung öffentlicher Plätze und Straßen dienende Anlagen sachfällig gerüdt, beschädigt oder beschmutzt, ist strafbar.

§ 80.  
Wer unbefugt die zur Sicherung des Verkehrs und des Publikums angebrachten Schutzmittel, als Bauplatten, Baugerüste, Umzäunungen, Bedeckungen von Aufgrabungen, Beleuchtungs- vorrichtungen, Warnungsgewinne bei Bauten beschädigt, beseitigt, von der Stelle, wo sie angebracht sind, entfernt oder derartig verfehlt, daß sie ihren Zweck verfehlen, desgleichen wer die an einer gefährdeten Stelle brennende Laterne auslöscht, ist strafbar.

§ 81.  
Wer Häuser an den Straßen beschmutzt, betriffelt oder auf andere Art verunfalltet, ist strafbar.

§ 82.  
Die öffentlichen Anlagen dürfen außerhalb der gebauten Wege nicht betreten werden.

Das Betreten der Rasenplätze und der mit Rasen bepflanzen Böschungen, das Unbefugte Schütten und Versetzen der Bäume, das Werfen mit Steinen und dergleichen in die Bäume und Sträucher und das Abpflücken und Abschlagen von Blättern, Früchten, Blättern und Zweigen ist untersagt.

§ 83.  
Das Nüchtern im Freien, insbesondere das Nüchtern auf der Straße, in den öffentlichen Anlagen, in Stroß- und Getreide- diemen und unbewohnten Banlichkeiten ist verboten.

§ 84.  
Es ist verboten, Tiere an Bäume, Baumstämme oder andere Schutzvorrichtungen oder an Leuchtungsmaße und Gelände anzubinden.

§ 85.  
Bei Bauten, bei Hausabgaben und dergleichen sind die auf Straßen und Plätzen stehenden Bäume und öffentlichen Laternen mit einer Schutzvorrichtung zu umgeben, welche jede Beschädigung infolge des Baues, der Anfuhr von Material, Müllzug und dergleichen verhindert.

§ 86.  
Jeder Eigentümer oder Verwalter eines Grundstücks hat dafür zu sorgen, daß an dem Grundstück die denselben zugehörige Hausnummer neben dem Hauseingang ordnungsmäßig angebracht und lesbar erhalten wird. Eine Veränderung der Nummer ohne polizeiliche Erlaubnis ist unzulässig.

§ 87.  
Bei Neubauten oder Berrichtungen von Grundstücken wird von der Polizeiverwaltung die von den Häusern zu führende Nummer bestimmt.

§ 88.  
Hausnummern und Stroßenzweischreibungen dürfen nicht verdeckt oder unleserlich gemacht werden.

Die Eigentümer von Häusern oder Grundstücken sind verpflichtet, an diesen die Angabe der Marken und Schilder, durch welche die Lage der Wasser- und elektrischen Leitung, der Feuermelder und anderer gemeinnütziger Anlagen, sowie die Höhen-

lagen der Straßen bezeichnet werden, zu bilden; auch darf die Sichtbarkeit dieser Marken und Schilder nicht vermindert oder erschwert werden.

§ 89.  
Öffentliche Anzeigen und Bekanntmachungen aller Art dürfen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen nur an den hierzu bestimmten Anschlagplätzen angebracht oder angehängt werden; Grundstücks-eigentümer und Mieter bleiben jedoch berechtigt, Anzeigen und Bekanntmachungen, welche lediglich ihr eigenes Interesse betreffen, und deren Inhalt nicht gegen die Gesetzgebung oder guten Sitten verstoßen, an ihren Grundstücken oder Mietwohnungen anzuhängen oder anzuschlagen.

### III. Abschnitt. Erhaltung der Ruhe auf den Straßen.

§ 90.  
Maskeraden, Aufzüge, Musikauführungen und Schaustellungen jeder Art auf den Straßen bedürfen der polizeilichen Erlaubnis. Diese kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich daraus Belästigungen des Publikums ergeben oder sonstige Ungelegenheiten dabei vorkommen.

§ 91.  
Musikauführungen (insbesondere mittels Drehorgeln) in den Häusern, auf den Plätzen oder den Höfen der Grundstücke, dürfen nur nach vorher eingeholter Erlaubnis des Besitzers oder seines Stellvertreters stattfinden.

Auf polizeiliche Befehle hat sich der Betreffende über die erteilte Erlaubnis auf der Straße auszuweisen. Während der Nachtzeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens ab darf innerhalb der Häuser nur bei geschlossenen Fenstern musiziert werden, soweit nach Lage der betreffenden Grundstücke die Nachbarschaft gestört werden kann.

### IV. Abschnitt. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 91.  
Den zur Erhaltung der Sicherheit, Annehmlichkeit, Reinlichkeit, Ruhe und Ordnung auf den Straßen ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbekannt ist Folge zu leisten.

§ 92.  
Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung oder deren Nichtbeachtung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften zur Anwendung zu bringen sind, mit Geldstrafe von 1 bis 9 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Wer es unternimmt, den ihm nach dieser Polizeiverordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat — abgesehen von Bestrafung — die Herstellung auf seine Kosten oder die Anwendung sonstiger gesetzlich zulässiger Zwangsmittel zu gewärtigen.

§ 93.  
Eltern und Pflegeeltern, Vormünder und Beauftragten sind für die von ihren Kindern, Pflegebefohlenen und Lehrlingen begangenen Übertretungen dieser Polizeiverordnung verantwortlich, wenn sie die schuldhafte Aufsicht über die bezeichneten Personen versäumt haben.

Für Zuwiderhandlungen, welche von Führern von Gefährten, Viehtransporten, sowie von Dienstpersonen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung begangen werden, ist außer den Zuwiderhandlungen selbst auch die Geschäftsbefugnis, Auftraggeber und Dienstherren verantwortlich, wenn die fraglichen Zuwiderhandlungen mit ihrem Vorwissen geschehen sind.

§ 94.  
Die Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Mit diesem Tage verliert die Straßen-Polizei-Verordnung vom 7. Januar 1870 ihre Gültigkeit.

Nebr a. u. l. den 3. April 1925.  
Die Polizei-Verwaltung, gez. Stattdamm.

§ 95.  
Der Magistrat.  
Hensel. Pantel. Hamel. A. Frank.

Vorstehende Polizei-Verordnung ist unterm 29. Mai 1924 — S. Nr. 1 c 2526/25 — von dem Herrn Regierungspräsidenten in Merseburg genehmigt.

Veröffentlichung.  
Nebr a. u. l. den 9. Juni 1925.  
Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.  
Die Verpachtung der Ackerparzellen hinter den Weinbergen findet am Sonnabend, 18. Juli, nachmittags von 5 Uhr an im Ratstellers statt.  
Nebr a. u. l. den 14. Juli 1925.  
Der Magistrat.

Bekanntmachung.  
Der diesjährige Anhang an Äpfeln, Birnen und Pfämen der Stadtgemeinde Nebra, der Rittergüter Nebra mit Wippach und Birkitz und des Rittergutes Jingsitz soll

Donnerstag, den 16. Juli 1925, von nachmittags 3 Uhr ab im Schützenhause zu Nebra a. u. l. unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend gegen sofortige Barzahlung verkauft werden.

 Donnerstag <b>frischen Fisch</b> auf Eis Pfund 30 Pfennig. <b>Friedrich Kropp,</b> Bahnhofstr. Nr. 9.	Berlag: <b>Wilhelm Sauer, Neudorf</b> <b>Führer durch das</b> <b>mittlere Deutschland</b> Ein Ratgeber für Touren Preis 75 Pfg. — Durch jede Buchhandlung zu beziehen.
--	--



# Nebraer Anzeiger

Ämtliches Blatt des Magistrats, der Polizeiverwaltung und des Amtsgerichts der Stadt Nebra

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend mit den illustrierten Wochenbeilagen „Das Leben im Bild“ und „Das Leben im Wort“

Bezugspreis für einen Monat: Bei der Geschäftsstelle und den Postämtern 0.85 Mk.

Schriftleitung: Wils. Sauer in Nohleben.  
Druck, Verlag und Briefabfertigung: Sauer'sche Buchdruckerei, Nohleben.  
Geschäftsstelle in Nebra: Frau Kaufmann Weis, Markt 34/35.  
Fernsprecher: Amt Nohleben Nr. 21. — Postfachkonto: Leipzig Nr. 22832.

Anzeigen kosten: bis 43 mm breite Millimeterzeile 5 Pf., die 90 mm breite Millimeterzeile im Restmetell 15 Pf. Anzeigenannahme an Drucktagen bis 12 Uhr mittags.

Bankkonten: Stadtpostkassa Nebra — Bankverein Artern.

Nr. 56

Mittwoch, den 15. Juli 1925.

38. Jahrgang.

## 35 Jahre Deutsch-Helgoland.

Von Joseph Heinrich.

no. Wer jemals Helgoland auch nur im Bilde gesehen oder gar selbst betreten hat, wird das kleine Fleckchen deutscher Erde gewiss als eine Wundergabe Gottes bezeichnen, als ein Ertragsstück an die deutsche Nation. Welch eigenartige Insel! So mitten drin im Weltmeer und doch auch wieder so nahe dem Land, nicht zu klein für Tausende, die sich hier alljährlich vorübergehend ergehen und kräftigen wollen, und auch nicht zu groß, um nicht das Ganze von Anfang an bis zum Ende übersehen und voll genießen zu können. Und wie eigenartig gestaltet ist die Insel im Neuen, wie materlich harmonisieren die Farben der roten steilen Felswände mit den grünen Matten und Karstoffschilfern im Oberland und dem weißen Sand am Meer. So ist die bläuliche Flut, die auf- und niedersteigt und in den Zeiten der Ebbe sogar mancherlei aus dem Schlagschleier der Nordsee bloßlegt: Muscheln und anderes Seegetriebe, Donnerkeile und Glühwürmchen, wie man die angedehnten Muscheln-Verfeinerungen bezeichnet. Möven umfliegen das stille und doch auch wieder so belebte Eiland und eine Luft atmet der Mensch, so rein und gesund wie nirgend sonst, selbst nicht an den meerbegrenzten Badoorten des Kontinents. Während ein Helgoland aber, wie die Insel noch im 18. Jahrhundert hochdeutsch genannt wurde, ein „Heiligland“, dessen Beluch die schönsten Empfindungen erweckt und alles, alles verjüngt macht, was etwa Herz und Gemüt mit Sorgen bedrückt. Doch wie war es noch vor wenig Jahren! Nicht nur als liebliche Insel erhob sie sich aus den Fluten, vor Tausenden beacht und bewundert, sondern zugleich als traurige Festung, als drohender Wächter und als Beherrscher der Mündungen der Elbe, der Weser und der Eider, in der Kriegszeit verflochten selbst den ständigen Bewohnern, die Haus und Hof verlassen mußten, damit sie ungelassen von Unbereuften schnell noch trauriger besetzt werden und sich für einen Kampf mit dem Feinde vorbereiten konnte. Jetzt ist die Festung verschwunden, aber die Insel steht noch, unbefragt vom Feinde, der sich ihr überhaupt nicht zu nahen wagte, ein Wahrzeichen deutscher Kraft. Verlassen uns heute gerade bei einem Besuche Helgolands auch Gedanken der Weltweit über das, was uns die letzten Jahre gebracht haben, so können wir uns doch immerhin freuen, daß das herrliche Eiland nunmehr wieder, und zwar seit 35 Jahren, zu deutscher Besitz gehört! Das war nicht immer so!

Helgoland hat eine uralte Geschichte. Ihre friedliche, einfache Lage hat wohl dazu beigetragen, daß sie der Gabe nach der Sitz des nordischen Gottes Forseti oder Forfite gewesen ist, eines Enkels der Göttin Hethra. Im 7. Jahrhundert gehörte sie zum heidnischen Reichenreich, dessen König Raddob den Missionar Willibrord, der 690 die damals Forsetiland genannte Insel betrat, mit seinem Jörn verfolgte. Gegen 800 zog der Missionar Ludgeri, der spätere Bischof von Münster, der u. a. auch das Ludgeri-Kloster in Selmdede erbaute, nach der Insel, um auch hier das Christentum zu predigen, was ihm mit gutem Erfolge auch gelang. Ludgeri selbst gab nun der Insel den Namen Seeligland, d. h. Heiliges Land, was uns dann nach und nach Helgoland geworden ist. Mit Nordfriesland kam sie an das Herzogtum Schleswig. 1714 unterwarf sie sich den Dänen, und 1807 benötigte sie die Engländer als Hauptniederlage für ihren Schmuggelhandel während der Kontinentalperiode Napoleons. Im Krieger Jahre wurde sie von Dänemark ganz an England abgetreten, bis sie am 9. August 1890 im Beisein des Kaisers feierlich in deutschen Besitz genommen wurde, nachdem das bezügliche Abkommen bereits am 1. Juli unterzeichnet worden war. 35 Jahre ist also Helgoland nun deutsch — und soll es ewig bleiben!

## Politische Nachrichten

**Das Ruhrgebiet soll vor dem 15. August geräumt werden.** Es verlautet wieder einmal, daß die Räumung des Ruhrgebietes mehrere Wochen vor dem angekündigten Termin, dem 15. August 1925, beendet sein wird. Die Behörden in Göttingen, Witten, Bochum, Gelsenkirchen und Neudlinghausen sind verständigt worden, daß alle in diesen fünf Städten requirierten Gebäude Ende der Woche freizugeben sind. — Man darf wohl diese Nachricht noch etwas hart anzusehen.

**Verstoß gegen Deutschlands Schiffsbau.** Aus Paris wird gemeldet, daß der Botschafter sich mit einem Nachtrag zu der Entwaffnungsnote an Deutschland befehligt, die den deutschen Schiffsbau betreffen wird. In seinen beiden bisherigen Sitzungen über diese Materie sei es noch nicht zur Formulierung der Note an Deutschland gekommen.

**Scheidemanns Krankheit.** Nach langem Sträuben hat sich der Kaiserliche Oberbürgermeister Scheidemann nun doch

bereitfinden lassen, seinen Abschied einzureichen. Er begründet den Pensionierungsantrag mit der Verschlimmerung seines Magenlebens.

**Wo sitzen die Bundesverträter?** Eine höchst bemerkenswerte Aufschrift an die englische Zeitung „Times“ verdient in Deutschland weiter bekannt zu werden. Dort schreibt der Major Ball u. a.: „Der Krieg hat uns gelehrt, daß dem berühmten Napoleonswort: „Eine Armee kämpft mit dem Magen“ hinzuzufügen ist, „und mit ihren Munitionsfabriken“. Nachdem der alliierte Vorkriegsberufungsausschuß die deutschen Pulverfabriken beseitigt hat, ist es ganz klar, daß ein paar überzählige Gewehre oder M. G. eine neue internationale Konferenz kaum lohnen, da ohne die nötigen Pulverbestände das bestausgerüstete Heer hilflos ist. Eine neuzeitliche Munitionsfabrik bedeckt ein großes Gelände, und da die deutschen Pulverfabriken nach § 168 des Versailler Vertrages bis auf eine einzige beseitigt sind, so darf angenommen werden, daß eine oder mehrere solcher Anlagen nicht von neuem errichtet werden können, ohne daß diese Tatsache den Vertragsstaaten entweder durch die deutsche Sozialdemokratische Partei oder aus anderen Quellen bekannt würde.“ — Hier wird also ganz klar von einem englischen Militär gesagt, daß das feindliche Ausland mit dem Vorkriegsbesitz an den Kreisen der deutschen Unterpatrien als feindliche Leistung rechnen!

**Polle Friedensmiete im April 1926.** Reichsarbeitsminister Brauns hat im Erzeugnisbericht des Reichstags wichtige Erfahrungen über die Mietenaufwertung gemacht, aus denen hervorgeht, daß der 1. April 1926 als Erdtermin für die Erreichung der vollen Friedensmiete zu betrachten ist. Der Minister weist darauf hin, daß in allen deutschen Ländern heute schon mindestens 70 Prozent der Friedensmiete erreicht seien, in Thüringen schon 80 Prozent, in Hamburg sogar 90 Prozent, so daß in der angegebenen Höhezeit ohne besonders sprunghafte Erhöhungen die 100prozentige Friedensmiete erreicht werden kann. Ueber die sonstigen Mietenbestimmungen und deren Dauer sowie künftige Handhabung wurde nichts gesagt. Brauns forderte allerdings auch eine entsprechende Ausgleiche der Löhne.

**Polen.** Sämtliche Parteien nahmen den Artikel des Agrargesetzes an, der in erster Linie die Enteignung aller der Güter deutscher Ansiedler auspricht, deren Vorbesitzer das Gut von den Vorfahren unter der Bedingung übernommen haben, es nicht an politische Käufer weiter zu geben. Davon werden vier Fünftel deutschen Bürgern und neun Fünftel anderen Bürgern des Westens bewahrt, wodurch gerade das ertragsreichste Agrarland Polens geschlagen wird.

**Italien.** Wie die italienische Regierung das Recht der Minderheiten achtet, zeigt eine Verordnung, nach welcher am 1. Oktober die deutsche Sprache in den Mittelgebirgen der ersten Gebiete nicht mehr Vorgesetzter sein darf, bei ist die Bevölkerung in den genannten Gebieten zu neun Zehntel fremdenst.

**Frankreich.** Bei der Beratung des Rammers kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Sozialisten und Kommunisten mit der Partei der Maroffrediten und der hierfür nötige Ein großer Teil der Linken stimmte gegen, wodurch sich die bisherige Mehrheit des Reichstages vermindert.

**Marokko.** Nach Meldungen aus Juli dauern die heftigen Kämpfe im Mittelort, wo die Rifstapeln den französischen einen Gegenstoß weitmachten und die des Quergangs auf Kela des Seff zurückzuführen des Zul-Stammes und anderer Fez und Taza macht die Lage im Taza gefährlich.

Das Marokkoabkommen zwischen Spanien ist nunmehr unterzeichnet. Wächte werden gemeinsam an Abwehrangeboten richten, in dem zwar keine 14 sind, die man nachher nicht hält, das die Rifstapeln verschwinden sollen können. Sirenenklängen der Franzosen und Spanier werden. Nach den politischen Geschehnissen in Deutschland gemacht hat, wird jetzt auch verlangt, daß er seine Leute entwarfente ausliefer. Das Verhandeln macht sich leichter.

**China.** Aus Schanghai wird gemeldet: Die südkinesische Regierung hat den Konflikt ihre Unabhängigkeit von der Peking Regierung angezeigt. In der Mitteilung bezeichnet sich die südkinesische Regierung erstmals als Regierung der Arbeiter- und Bauernräte Chinas (Sowjetstaat).

## Prozess Angerstein.

Limburg, 13. Juli. Im Angerstein-Prozess beantragte heute der Staatsanwalt gegen den Angeklagten wegen Mordes in acht Fällen acht Mal die Todesstrafe und in jedem Falle Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, ferner Einziehung des Vermögens und des Pflichtfängers. In den Fällen der Brandstiftung, des Meineides, der Unterschlagung, der Urkundenfälschung und der Urkundenverweigerung wurde vorläufige Einziehung des Vermögens beantragt.



Fritz Angerstein.

Zu Beginn der Verhandlung fällt eine Veränderung im Wesen des Angeklagten auf. Angerstein, der bisher kein sichtbares Interesse an der Verammlung zeigte, sieht sich heute im Saale um und mustert jeden Einzelnen genau. Er unterhält sich lebhaft mit seinem Verteidiger, macht Scherze und lacht. Sein Blick richtet sich aber sofort wieder nach unten, als der Oberstaatsanwalt Badmeyer sein Plädoyer beginnt. Der Oberstaatsanwalt weist zunächst darauf hin, daß er sich auf die Vorgänge vor dem Dezember 1924 beschränken wolle. Sie bildeten gewissermaßen den Auftakt für das Drama im Dezember. Angerstein nahm solche Aussagen vor, indem er Aufschlüsse mit Grundstücksaufkäufen verweigerte, und solche unterfahrig. Hinzu kamen Fälschungen, und die Unterfahrigsummen liefen auf viele Tausende an. Die Presseergüsse, die der Angeklagte erzählt, ist nicht glaubwürdig. Wie unvorsichtig der Angeklagte ist, zeigte sich, als er dem Parier Verstoß gegenüber erklärte, die möge ihm verzeihen. In der Hauptverhandlung behauptete der Angeklagte er wolle die Verzeihen. Die Aufführung darüber verstoß der Angeklagte von Tag zu Tag und gab sie schließlich gar nicht. Mir wurde betragt, er weiß von nichts. Angerstein hat weitere Urkundenfälschungen vorgenommen und Urkunden vernichtet. Ich verzichte darauf, wegen dieser drei Anklagen (Unterfahrig, Urkundenfälschung und Urkundenvernichtung) eine Verurteilung zu beantragen. Ich begnüge mich damit, den Antrag zu beantragen. In diesen drei Beziehungen vorläufig

am dann Staatsanwalt Hofmann. Die gänge seit dem 1. Dezember 1924 Angerstein ging durch das ganze Volk, ausüberefall in Gaiger bekannt wurde. Es kam 14 bis 20 Klauer zwischen erfallen und alles hinzuerden, war nicht vorgekommen. Als sich dann erstein selbst der Wörder war, atmete In demselben Augenblick wurde schüttelt. Mit Recht sagte man sich: bald als möglich fort. Aber ein Angerstein, hat Anspruch darauf, daß wird. Die Hauptverhandlung hat des Mordes mit Sicherheit erbracht. sein Gewissen nicht, wenn er der folgt und auf Tod erkennt. Angerstein blühende Menschenleben vernichtet, überlegung ist zweifellos zu bejahen, mit welcher Klarheit sich der Angerstein der Tat erinnert, selbst der Worte, end der Züftung sprach. Ich verbinde die der Vorliegende, Landendes Urteil: er wird wegen Mordes in acht Fällen achtmal it. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden dem Lebenszeit aberkannt. Die Mordwerkzeuge, die Schiffsinger und Weis, werden eingezogen. Die Kosten des Verfahrens sollen dem Angeklagten zur Last, soweit er vernichtet worden ist. Vorher wurde als Gerichtsbeschluss verhandelt, daß des Verfahrens in den übrigen Fällen vorläufig eingestellt wird. Der Angeklagte nahm das Urteil gefasst entgegen. Er erklärte, daß er das Urteil annehme; seine Tat könne nur durch sein Blut gesühnt werden.

